

# Satzung

Beschluss vom 13.04.2024

## **Satzung PHYSIO-DEUTSCHLAND – Deutscher Verband für Physiotherapie, Regionalverband Baden-Württemberg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen PHYSIO-DEUTSCHLAND – Deutscher Verband für Physiotherapie, Regionalverband Baden-Württemberg e.V., nachfolgend Regionalverband genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Korporative Mitgliedschaften**

1. Der Regionalverband ist Mitglied von PHYSIO-DEUTSCHLAND – Deutscher Verband für Physiotherapie e.V., nachfolgend PHYSIO-DEUTSCHLAND Bund genannt.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Der Regionalverband ist die berufsständische Vertretung der Physiotherapeut\*innen/Krankengymnast\*innen im Land Baden-Württemberg; er hat deren berufliche, wirtschaftliche und berufsständischen Belange sowie die Belange der schulischen Ausbildung und des Studiums zu fördern und die Interessen des Berufsstandes zu vertreten.
2. Der Regionalverband gibt sich zur Erfüllung seiner satzungsrechtlichen Aufgaben ein schriftliches Leitbild.
3. Der Zweck des Regionalverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Der Regionalverband ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
5. Im Rahmen der korporativen Mitgliedschaft des Regionalverbandes im PHYSIO-DEUTSCHLAND Bund erfolgt die Vertretung der Mitglieder auch durch diesen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Regionalverband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer das physiotherapeutische Staatsexamen bestanden hat bzw. die gesetzliche Anerkennung als Physiotherapeut\*in/Krankengymnast\*in besitzt.
3. Schüler\*innen einer staatlich anerkannten Physiotherapie-/Krankengymnastikschule (Schüler\*innen) und Student\*innen in der grundständigen Ausbildung zum/zur Physiotherapeut\*in (Studierende) können außerordentliche Mitglieder werden.

Mit Bestehen des Staatsexamens werden die Schüler\*innen und Studierenden automatisch ordentliche Mitglieder.

#### 4. Mitgliedschaften

- a) berufsfremder Personen
- b) juristischer Personen als Träger einer Physiotherapiepraxis bzw. Physiotherapieabteilung
- c) Träger von Physiotherapieschulen und Physiotherapiehochschulen
- d) Fördermitglieder

als außerordentliche Mitgliedschaften sowie Ehrenmitgliedschaften können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes vergeben werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Regionalverband.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragssteller\*in die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod des Mitglieds
  - b) durch den Ausschluss des Mitglieds (§ 7 der Satzung)
  - c) durch den Austritt des Mitglieds

Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Regionalverbandes bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres zu erklären (für die Fristgerechtheit der Kündigung ist maßgebend das Datum des Poststempels).

Bei Versäumung der Kündigungsfrist endet die Mitgliedschaft zum Schluss des darauffolgenden Kalenderjahres.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist frühestens zum auf das dem Beitritt folgenden Kalenderjahres zulässig.

- d) Sonderkündigungsrecht für Schüler\*innen/Studierende. Schüler\*innen und Studierenden wird ein Sonderkündigungsrecht nach Bestehen des Staatsexamens eingeräumt. Dieses Sonderkündigungsrecht unterliegt einer Frist von 6 Wochen, gültig ab dem Tag des bestandenen Staatsexamens.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des Regionalverbandes auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen.

#### **§ 7 Ausschluss eines Mitglieds**

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Regionalverband ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß der Satzung in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich der

Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- b) ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied kein Berufungsrecht zu.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in beruflichen Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeit des Regionalverbandes oder des PHYSIO-DEUTSCHLAND Bund gegeben ist. Zuständig für die Bearbeitung ist ausschließlich der Regionalverband.

Kein Anspruch ist gegeben auf gerichtliche Vertretung.

2. Die Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Ernennung eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied hat hinsichtlich Wahl- und Stimmrecht keine Rechtsbeeinträchtigung zur Folge.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben dieselben Pflichten.
2. Bei Eintritt in den Regionalverband ist das Mitglied verpflichtet hinsichtlich des Mitgliedsbeitrags dem Regionalverband ein SEPA-Mandat zu erteilen.
3. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle des Regionalverbandes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen. Sie haben dem Regionalverband ferner unverzüglich Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse, der Kontoverbindung, des beruflichen Status, der Kassenzulassung und die Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut\*in bzw. das bestandene physiotherapeutische Staatsexamen zu melden.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Regionalverband die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Regionalverbandes und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Regionalverband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

4. Mitglieder im Status eines Nichttätigen bzw. geringfügig Beschäftigten haben der Geschäftsstelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich diesen Status nachzuweisen.
5. Die Mitglieder haben vor Absendung von Eingaben an Politiker\*innen, Parteien, Behörden, öffentliche Körperschaften oder Kassenverbände, sofern darin Aufgabengebiete des Regionalverbandes und/oder des PHYSIO-DEUTSCHLAND Bund berührt werden, die/den Vorsitzende\*n zu unterrichten und ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen.

### **§ 10 Beiträge**

1. Der Regionalverband erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Die einzelnen Mitgliedsstatus und die Höhe des Mitgliedbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Statusänderungen während eines Kalenderjahres sind dem Regionalverband innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen und führen zu einer entsprechenden Änderung des Mitgliedsbeitrags ab dem Tag der Statusänderung.

### **§ 11 Organe des Regionalverbandes**

Die Organe des Regionalverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan.
2. Einmal im Kalenderjahr und grundsätzlich innerhalb des 1. Halbjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlungen können

- (a) nur in Anwesenheit der Mitglieder (Präsenzversammlung)
- (b) in Anwesenheit und auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, letzteres durch Teilnahme und Ausübung der Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (hybride Versammlung)
- (c) ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durch Teilnahme und Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung)

durchgeführt werden.

Der Vorstand bestimmt durch einstimmigen Beschluss über die jeweilige Versammlungsform.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, gelten die Bestimmungen von Ziffer 3 entsprechend. Weiter muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können; insb. muss die Einladung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten.

Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können.

Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind.

Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende\*n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen über die Verbandswebseite oder die Verbandszeitung einberufen. Die Veröffentlichung auf der Verbandswebseite oder die Absendung der Verbandszeitung genügt zur Fristwahrung.

Die Mitglieder sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen, dass sie folgende Unterlagen bei der Geschäftsstelle erhalten können:

- a) den Jahresabschluss
  - b) den Rechenschaftsbericht des Vorstands
  - c) den Bericht der Kassenprüfer\*innen
  - d) den Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr
  - e) den Bericht des Beirats
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann eine Frist zur Einsendung von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt werden.
  5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
    - a) Wahl des Vorstandes
    - b) Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
    - c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes
    - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Vereinsjahr
    - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Regionalverbandes
    - f) Beschlussfassung über die sonst durch Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegten Anträge
    - g) Wahl der Beirat\*innen
    - h) Abberufung der Beirat\*innen bzw. einzelner Beiratsmitglieder
    - i) Wahl der Kassenprüfer\*innen
    - j) Abberufung der Kassenprüfer\*innen bzw. einzelner Kassenprüfer\*innen
  6. Der Vorstand kann jederzeit durch die/den Vorsitzende\*n, im Falle deren/dessen Verhinderung durch eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n, mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn 10 von Hundert der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
  7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Regionalverbandes sind nicht öffentlich.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei jeweils einzelvertretungsberechtigten Vorständ\*innen. Die Vorständ\*innen wählen aus ihren Reihen eine\*n Vorsitzende\*n. Die Wahl erfolgt einzeln.
2. Der Vorstand definiert die politischen Zielsetzungen des Regionalverbandes. Die/Der Vorsitzende vertritt den Regionalverband nach außen und führt ihn nach innen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden haben ressortbezogene Aufgabenfelder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahlbeschränkung für Vorstände ist nicht gegeben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes.

Bis zu dieser Nachwahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren.

Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach seinem Ausscheiden sein Amt einschließlich aller Materialien und notwendigen Informationen der/dem Nachfolger\*in zu übergeben.

3. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Nicht wählbar ist ein ordentliches Mitglied dann, wenn es gleichzeitig in einem anderen Berufsverband mit anderer berufsspezifischer Ausrichtung im Rahmen der Berufe im Gesundheitswesen ein Wahlamt innehat oder dort eine hauptamtliche Tätigkeit ausübt.

Das Vorstandsamt endet automatisch:

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband

4. Vorstandsmitglieder dürfen keine weitere satzungsrechtliche Position besetzen.
5. Der Vorstand hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die verbandsinterne Vertretung untereinander, die Geschäftsverteilung (Zuständigkeitsliste; Stellenbeschreibung), die Zuständigkeitsbereiche und deren Grenzen regelt. Die Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten ein angemessenes Honorar. Über die Höhe des Honorars entscheidet die Mitgliederversammlung.

Höchstens ein Vorstandsmitglied kann seine Vorstandstätigkeit hauptamtlich ausüben. Über die Person, den zeitlichen Umfang der hauptamtlichen Tätigkeit sowie über die Höhe der Vergütung des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds beschließt der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat.

7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und in der Geschäftsstelle zu archivieren.
8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied bzw. kann der gesamte Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode abberufen werden.

Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein solcher wichtiger Grund ist gegeben, wenn

- a) ein Vorstandsmitglied bzw. der gesamte Vorstand sich schuldhaft ein pflichtwidriges Verhalten vorwerfen lassen muss,
- b) die in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegte Kompetenzzuordnung der Vorstandsmitglieder missachtet wird.

Der Antrag auf Abberufung und dessen Gründe sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.

Die Abberufung eines Vorstandesmitgliedes bzw. des gesamten Vorstandes bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Der Vorstand ist auf schriftliche Einladung des Beirats verpflichtet, an höchstens einer Beiratssitzung je Kalenderquartal teilzunehmen.

## **§ 14 Geschäftsführer\*in**

1. Der Vorstand kann eine\*n kaufmännische\*n Geschäftsführer\*in bestellen. Diese/Dieser hat die Aufgabe:
  - a) die Arbeit der Geschäftsstelle zu leiten und zu überwachen
  - b) die Bücher des Vereins zu führen
  - c) die ihr/ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen
2. Die/Der Geschäftsführer\*in ist berechtigt an Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden, im Falle deren/dessen Verhinderung durch eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n geleitet, sofern nicht ein\*e Versammlungsleiter\*in berufen wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen hat jedes erschienene ordentliche Mitglied eine Stimme. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Abstimmungen sind nur auf Antrag geheim soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung vorschreibt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom Vorsitzenden bzw. im Falle derer/dessen Verhinderung durch eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n, der/dem Versammlungsleiter\*in und der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) den Namen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters
- c) Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
- d) die Tagesordnung
- e) die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse

Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

### **§ 16 Kassenprüfer\*innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder als Kassenprüfer\*innen, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Regionalverbandes zu überprüfen.
2. Die Überprüfungsbefugnis der Kassenprüfer\*innen erstreckt sich auf:
  - a) Prüfung der Kasse des Regionalverbandes (Summenkonten, Einnahmen/Ausgaben, Bargeld, Bankkonten)
  - b) Sachliche Richtigkeit der Ausgaben
  - c) Ausgabenübereinstimmung mit dem Haushaltsplan



Das Nähere regelt ein Strukturpapier für die Kassenprüfer\*innen.

3. Die Kassenprüfer\*innen sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen. Sie unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit der Verschwiegenheit.
4. Wird während eines Kalenderjahres eine Planpostennummer um 15.000 EUR oder aber 20 % der geplanten Summe überschritten, so sind die Kassenprüfer spätestens 3 Wochen nach Feststellung der Überschreitung durch die/den Vorsitzende\*n, im Falle dessen Verhinderung durch eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n, einzuberufen.

Maßgeblich für die Bemessung der Überschreitung ist der jeweils niedrigere Betrag gemäß der Ermittlung nach Satz 1.

Überschreitungen bis zu einem Betrag von 5.000,- EUR sind unabhängig von der jeweiligen Größenordnung der Planpostennummer nicht meldepflichtig.

Im Falle einer meldepflichtigen Planpostenüberschreitung wird ein Nachtragshaushalt beantragt, der von beiden Kassenprüfern genehmigt werden muss.

Wird eine erforderliche Genehmigung durch die Kassenprüfer\*innen nicht erteilt, muss der Vorstand einen Nachtragshaushalt beantragen, der zur Wirksamkeit der Genehmigung im Rahmen einer (außer-)ordentlichen Mitgliederversammlung bedarf.

5. Die Wiederwahl zur/zum Kassenprüfer\*in ist zulässig.
6. Die Kassenprüfer\*innen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Eine Wiederwahlbeschränkung für Beirat\*innen ist nicht gegeben.

Beiratswahlen erfolgen stets in einem anderen Kalenderjahr, als Vorstandswahlen.

Ein Mitglied des Beirates darf kein Vorstandsamt oder sonstiges satzungsmäßiges Amt/Funktion im Regionalverband bekleiden.

2. Der Beirat überwacht den Vorstand in der Einhaltung der politischen Zielsetzungen des Regionalverbandes. Hierzu stellt ihm der Vorstand sämtliche Sitzungsprotokolle zeitnah zur Verfügung.

Der Beirat ist ferner berechtigt, in die Vermögensgegenstände des Regionalverbandes Einblick zu nehmen.

Der Beirat kann den einstimmigen Beschluss auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen, wenn dies das Wohl des Regionalverbandes erfordert. In diesem Fall ist die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretende\*r Vorsitzende\*r, verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Wochen eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die verbandsinterne Vertretung untereinander, die Geschäftsverteilung, die Zuständigkeitsbereiche und deren Grenzen regelt. Die Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
4. Der Beirat hat Berichtspflicht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten ein angemessenes Honorar. Über die Höhe des Honorars entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beiratsmitglied bzw. der gesamte Beirat vor Ablauf seiner Amtsperiode abberufen werden.

Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein solcher wichtiger Grund ist gegeben, wenn

- a) ein Beiratsmitglied bzw. der gesamte Beirat sich schuldhaft ein pflichtwidriges Verhalten vorwerfen lassen muss,
- b) die in der Geschäftsordnung des Beirats festgelegte Kompetenzzuordnung der Beiratsmitglieder missachtet wird.

Der Antrag auf Abberufung und dessen Gründe sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.

Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes bzw. des gesamten Beirats bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 18 Regionalgruppen**

1. Der Vorstand unterstützt und fördert die Einrichtung von Regionalgruppen.
2. Jede Regionalgruppe wählt eine\*n Regionalsprecher\*in und einen stellvertretende\*n Regionalsprecher\*in.
3. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Sitzung der Regionalsprecher\*innen ein.
4. Regionalsprecher\*innen sollen die Kommunikation von Vorstand zu Regionalgruppen und umgekehrt sicherstellen.
5. Die Regionalsprecher\*innen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Pauschale für die Durchführung von Regiotreffen. Über die Höhe der Pauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 19 Junges PHYSIO-DEUTSCHLAND BaWü**

1. Der Vorstand unterstützt und fördert
  - a) Schüler\*innen in der schulischen Ausbildung zur/zum Physiotherapeut\*in (Schüler\*innen)
  - b) Student\*innen in der grundständigen akademischen Ausbildung zur/zum Physiotherapeut\*in (Studierende)
  - c) Physiotherapeut\*innen, die ein physiotherapeutisches Aufbaustudium machen (Studierende)

Schüler\*innen und Studierende nach Nr. 1 a-c wählen aus ihren Reihen maximal 6 Vertreter\*innen. Alle Mitglieder des Junges PHYSIO-DEUTSCHLAND BaWü müssen eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im Regionalverband begründet haben.

Scheidet ein Mitglied des Junges PHYSIO-DEUTSCHLAND BaWü aus seinem Amt aus, so können die verbliebenen Mitglieder des Junges PHYSIO-DEUTSCHLAND BaWü ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl bestimmen.

Das Junge PHYSIO-DEUTSCHLAND BaWü wählt aus seinen Reihen eine\*n Sprecher\*in und eine\*n stellvertretende\*n Sprecher\*in. Die Funktion als Mitglied im Junges PHYSIO-DEUTSCHLAND BaWü endet automatisch spätestens 5 Jahre nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums zur/zum Physiotherapeut\*in.

**Um eine kontinuierliche Nachwuchsarbeit sicherzustellen, sorgt das Junge PHYSIO-DEUTSCHLAND BaWü in Zusammenarbeit mit den Vorstand\*innen für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Schüler\*innen, Studierenden und Berufseinsteiger\*innen.**

2. Das Junge PHYSIO-DEUTSCHLAND BaWü soll Bindeglied zwischen den Schüler\*innen, Studierenden und Berufseinsteiger\*innen sowie dem Vorstand sein und die Kommunikation zwischen diesen Verbandsgremien sicherstellen.

Das Junge PHYSIO-DEUTSCHLAND BaWü hat Berichtsrecht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder des Junges PHYSIO-DEUTSCHLAND BaWü üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 20 Rücklage**

1. Der Regionalverband soll eine Rücklage bilden.
2. Die Höhe dieser Rücklage beträgt mindestens 7 von Hundert des im jeweiligen Haushaltsjahr angesetzten Gesamthaushalts.

Für die Rücklage ist ein gesondertes Konto anzulegen.

## **§ 21 Auflösung**

1. Die Auflösung des Regionalverbandes erfolgt auf Antrag der/des Vorsitzenden, im Falle deren/dessen Verhinderung durch eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidator\*innen.

### **§ 22 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht verändern, selbständig vorzunehmen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.04.2024 in Konstanz beschlossen. Sie ersetzt die bis dahin gültige Satzung, beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.04.2023 in Stuttgart.

Der Regionalverband ist in das Vereinsregister Nr. 502 des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.